

412.111

Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) (Änderung)

(vom 6. September 1988)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 14. Das Schuljahr beginnt am Montag der 34. Woche.

Die Schulpflege setzt unter Anzeige an die Bezirksschulpflege die Schulferien fest.

§ 34. Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 94. Der Visitor ist verpflichtet, jede ihm zugewiesene Abteilung wenigstens zweimal während des Schuljahres, und zwar einmal in der ersten Hälfte und einmal in der zweiten Hälfte des Schuljahres, zu besuchen. Jeder Schulbesuch dauert mindestens zwei Stunden.

§ 102. Der Visitor besucht nach Möglichkeit die Schulexamen der ihm zugewiesenen Abteilungen.

§ 104. Am Examen sollen die Leistungen in den Sprachfächern und im Rechnen gezeigt werden. Daneben werden auch andere Fächer, insbesondere im musischen Bereich, berücksichtigt.

§ 105. Am Examen ist eine Auswahl der während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten zur Einsicht aufzulegen.

§ 106. Im Anschluss an das Examen oder zu Beginn des folgenden Schuljahres findet eine Aussprache des Visitors mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitor teilt die wesentlichen Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche zu tun oder über bestimmte Punkte näheren Aufschluss zu geben.

§ 110. Zu Beginn des Schuljahres tritt die Bezirksschulpflege zur Behandlung der Berichte und Anträge der Visitatoren zusammen. Die Visitationsberichte und allfällige weitere Bemerkungen werden der Gemeindeschulpflege für sich und zuhanden des Lehrers mitgeteilt.

§ 112. Die Gemeindeschulpflege hat der Bezirksschulpflege jährlich bis spätestens Ende August einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Die Bezirksschulpflege nimmt die Verabschiedung der Berichte bis 15. September vor und erstattet der Erziehungsdirektion bis Ende Oktober Bericht über die Tätigkeit der Bezirksschulpflege, den Stand der Schulen und des Unterrichtes des Bezirkes sowie über allfällig getroffene Anordnungen zur Förderung des Unterrichtes.

§ 121 Abs. 2. Die Bestätigungswahlen sind bis Ende April des letzten Jahres der Amtsdauer vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Erziehungsdirektion mitzuteilen. Die Neuwahlen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 132 Abs. 1. Die Bezirksinspektorinnen besuchen die Unterrichtsabteilungen des Bezirkes nach einer von ihnen bestimmten, nach zwei Jahren wechselnden Besuchsordnung. Jede Lehrerin ist ausser am Examen mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal in der ersten Hälfte und einmal in der zweiten Hälfte des Schuljahres, zu besuchen.

§ 154 lit. c). dem Präsidenten der Gemeinde- und Bezirksschulpflege Zeit und Ort eines allfälligen Examens mitzuteilen;

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 1989 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung und Publikation im Schulblatt.

Zürich, den 6. September 1988

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Sekretär:
Hassler

Die vorstehende Volksschulverordnung wird genehmigt.

Zürich, den 14. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wiederkehr

Der Staatsschreiber:
Roggwiller